

Anforderungen an einen Park

Damit ein Park Finanzhilfen vom Bund und das "Park"-Label erhält, muss er gewisse Anforderungen erfüllen. Grundvoraussetzung ist die hohe natürliche und landschaftliche Qualität des Parks; diese beruht auf der Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume, der unvergleichlichen Schönheit der Landschaft und auf der Einzigartigkeit der Kulturlandschaft sowie der kulturhistorisch bedeutungsvollen Stätten und Denkmäler.

Die folgenden Anforderungen gelten für alle drei Park-Kategorien und für ihr gesamtes Gebiet. Der Bund wendet sie an, wenn er Gesuche um globale Finanzhilfen für die Errichtung und den Betrieb eines Parks sowie Gesuche um Verleihung des Parklabels beurteilen muss. Diese Anforderungen gelten ebenfalls während des Betriebs und für die Erneuerung des Labels nach 10 Jahren.

Hohe Natur- und Landschaftswerte

- Das Parkgebiet zeichnet sich aus durch einen **Reichtum an Natur- und Landschaftsmerkmalen** wie beispielsweise Fließgewässer und Vegetationstypen; je nach Parkkategorie oder -zone gehören auch Kulturlandschaften und **Kulturgüterobjekte** dazu. Das Parkgebiet verfügt über Flächen, die zu den verschiedenen nationalen und regionalen Biotop- und Landschaftsinventaren oder zu Gebieten mit einem anderen kantonalen Schutzstatus gehören bzw. über Objekte, die im nationalen Kulturinventar enthalten sind. Ein Park von nationaler Bedeutung umfasst demnach ein Gebiet, das im schweizweiten Vergleich über ein Natur-, Landschafts- und je nach Parkkategorie Kulturerbe von ausserordentlichem Wert verfügt.
- Die Ortschaften in den Umgebungszonen der Nationalpärke und in den Regionalen Naturpärken haben ihren traditionellen landschaftlichen bzw. historischen **Charakter** im Wesentlichen bewahrt. Die für die regionale Architektur und Kulturleistung repräsentativen Gebäude und historischen Verkehrswege bilden nach wie vor eine Einheit, die nicht bedeutend durch das Ortsbild beeinträchtigende Bauten gestört wird. Der besondere Charakter einer Ortschaft hängt auch von den sie umgebenden Obstgärten, Wiesen, Weiden, Weinbergen und Ackerflächen ab.
- Das Landschafts- und Ortsbild eines Parks von nationaler Bedeutung wurde bisher nicht durch schwerwiegende Eingriffe für technische Infrastrukturanlagen beeinträchtigt, und seine Ökosysteme haben keine bedeutenden Beeinträchtigungen erlitten.

Die Anforderung hoher Natur- und Landschaftswerte stützt sich auf Artikel 23e Absatz 1 NHG. In der Gesamtbeurteilung der Anforderungen, die als Basis dient für die Verleihung des Park-Labels und die Gewährung von Finanzhilfen durch den Bund, wiegt der Bund die Qualitäten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigungen im Parkgebiet gegeneinander ab. Im Projekt oder in der Charta festgehaltene Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft beziehungsweise zur Verminderung von Beeinträchtigungen werden in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt

Spezifische Anforderungen an die einzelnen Park-Kategorien

Nationalpark: Unberührte Lebensräume für die einheimische Flora und Fauna, Eigenentwicklung der Naturlandschaft

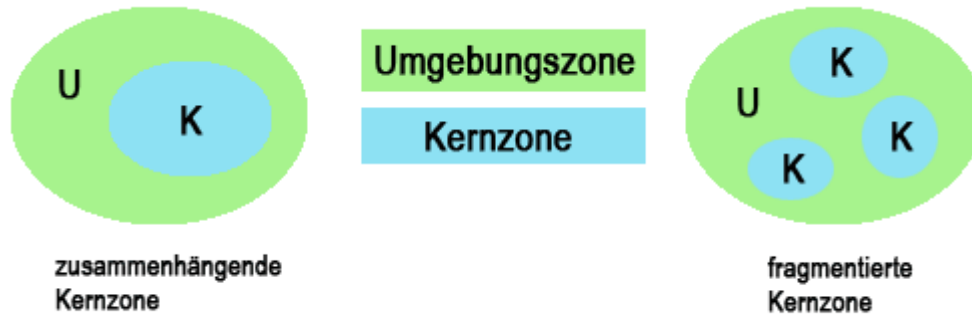
Regionaler Naturpark: Teilweise besiedeltes, ländliches Gebiet, hohe Natur- und Landschaftswerte, Bauten und Anlagen fügen sich gut in das Landschafts- und Ortsbild ein

Naturerlebnispark: Naturnahe Ausgleichsräume in der Nähe dicht besiedelter Gebiete, Erholung und Naturerlebnis für die städtische Bevölkerung

Nationalpark

Ein Nationalpark ist ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der freien Entwicklung von Natur und Landschaft dient. In diesem Rahmen dient er auch der Erholung und Umweltbildung der Bevölkerung sowie der wissenschaftlichen Forschung.

Ein Nationalpark besteht aus einer Kern- und einer Umgebungszone mit je spezifischen Eigenschaften.



Kernzone

- Minimale Fläche von 100 km² in den Voralpen und Alpen, 75 km² im Jura und auf der Alpensüdseite und 50 km² im Mittelland,
- Freie Entwicklung der Natur,
- Geregelte Zugänglichkeit für die Allgemeinheit,
- Stark eingeschränkte produktive Tätigkeiten und menschliche Aktivitäten (Bauen von Infrastrukturen, Landwirtschaft usw.),
- Keine Jagd, ausser bei nachgewiesenem Gesundheitsrisiko für die Fauna,
- Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig, wie der Schutz von schon bestehenden Bauten oder Anlagen durch die zuständigen Behörden oder die traditionelle Weidenutzung auf bestimmten Flächen.

Umgebungszone

- Die Umgebungszone umfasst die Kernzone möglichst vollständig. Sie weist eine Fläche auf, die in einem angemessenen Verhältnis zur Fläche der Kernzone steht. Ihre Aufgabe besteht darin, einen Puffer um die Kernzone zu bilden.
- Die Umgebungszone ist Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung.
- Die Umgebungszone wird entsprechend den Zielen der Charta gestaltet, wie in den Regionalen Naturparks. Deshalb sind keine weiteren Regelungen und Vorgaben notwendig.
- Aufwertungsmassnahmen sind integraler Bestandteil der Planung und der Charta des Parks.
- In der Umgebungszone sollen die Prinzipien der Nachhaltigkeit umgesetzt werden.

Bereichsspezifische Ziele

- Förderung der Umweltbildung, der Entdeckung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie der Sensibilisierung bezüglich Nachhaltigkeit,
- Förderung und Koordination von Forschungsprojekten,
- Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Parks bei raumplanerischen Aktivitäten im Gebiet.

Für die Kernzone:

- Schutz der natürlichen Prozesse und Verhinderung von schädlichen Eingriffen durch den Menschen,
- Koordination und Überwachung der menschlichen Tätigkeiten, die in der Kernzone vorgesehen sind.

Für die Umgebungszone:

- Erhaltung der Natur- und Landschaftswerte und Verbesserung der Pufferwirkung der Umgebungszone,
- Förderung der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen (nachhaltiger Tourismus, erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, regionale Produkte).

[Parklabel](#) - Erfüllt ein Park-Projekt die Anforderungen des Bundes, kann ihm das Parklabel "Park von nationaler Bedeutung" verliehen werden.

Regionaler Naturpark

Der Regionale Naturpark ist ein grösseres, teilweise besiedeltes ländliches Gebiet, das sich durch hohe Natur- und Landschaftswerte besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

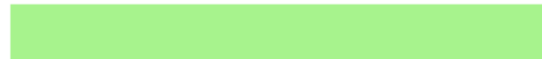
[Kriterien und Zonierung](#)

[Spezialfall: Biosphärenreservat](#)

Regionaler Naturpark



Traditionelle Kulturlandschaft



Spezifische thematische Schwerpunkte



Kriterien

- Ein Regionaler Naturpark bedarf einer **minimalen Fläche von 100 km²**, damit das Zusammenspiel der entsprechenden thematischen Schwerpunkte und der sozio-ökonomischen Aktivitäten gewährleistet ist.
- Das **gesamte Gemeindegebiet** ist grundsätzlich im Perimeter enthalten. Damit wird eine ganzheitliche nachhaltige Entwicklung sichergestellt. Die Bevölkerung und ihre sozio-ökonomischen Aktivitäten sind im Parkgebiet integriert. Dies schafft erst die Voraussetzung für die Verleihung des Parklabels.
- Regionale Naturpärke liegen in der Regel ausserhalb des Agglomerationsraums.

Keine Zonierung

- Bereits bekannte, inventarisierte Naturräume und Denkmäler (Biotope, Landschaften, Ortsbilder etc.) sollen geschützt, aufgewertet und in Wert gesetzt werden. Deshalb sind in Regionalen Naturpärken weder neue Reglementierungen noch eine Zonierung erforderlich.

- Das Parkkonzept stützt sich auf thematische Schwerpunkte, welche durch die bestehenden Besonderheiten der Region (Natur- und Kulturwerte, touristische Aktivitäten, Kunsthandwerk, Dörfer usw.) geprägt sind.
- Ein regionaler Naturpark eignet sich besonders für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Bereichsspezifische Ziele

- Erhaltung, Pflege und Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes,
- Erhalten eines harmonischen ländlichen Raums mit landschaftstypischer Besiedlung und Unterstützen einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung,
- Fördern von nachhaltigen Aktivitäten in den Bereichen Tourismus, Mobilität, Energie usw.,
- Zusammenarbeit der Gemeinden des Parkes bei raumplanerischen Aktivitäten im Gebiet.
- Stärkung einer multifunktionalen Landwirtschaft durch Qualitätsprodukte,
- In Wert setzen des Waldes unter Berücksichtigung seiner unterschiedlichen Funktionen.

Freiwillige Ziele

- Förderung der Umweltbildung, des Entdeckens des natürlichen und kulturellen Erbes sowie der Sensibilisierung bezüglich Nachhaltigkeit,
- Förderung und Koordination von Forschungsprojekten.

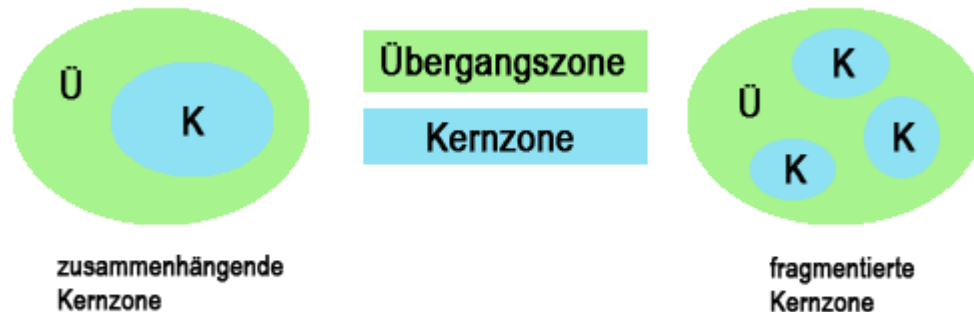
Spezialfall: Biosphärenreservat

Neue Biosphärenreservate müssen vorerst die **Anforderungen an einen Regionalen Naturpark** erfüllen und dem für diese Anerkennung vorgesehenen Ablaufprozess folgen. Für die zusätzliche Anerkennung durch die UNESCO, welche auf Antrag des Bundesrates erfolgen kann, müssen sie folgenden **UNESCO-Kriterien** erfüllt sein:

- **Zonierung obligatorisch** in der
 - **Kernzone:** mindestens 3% der Gesamtfläche des Biosphärenreservats. Bei Aufteilung der Kernzone in mehrere Gebiete verdoppelt sich der Anteil auf 6% an der Gesamtfläche und eine ökologische Vernetzung der Teilkernzonen ist anzustreben. Schutz der Naturwerte klar geregelt.
 - **Pflegezone:** mindestens 30% der Gesamtfläche des Biosphärenreservats. Idealerweise die Kernzone vollständig umschliessend. Anforderungen an Landschafts- und Ortsbild sowie Einfügung von Bauten und Anlagen wie für Regionale Naturpärke.
 - **Entwicklungszone:** Anforderungen an Landschafts- und Ortsbild sowie Einfügung von Bauten und Anlagen wie für Regionale Naturpärke.
- **Biogeografische Repräsentativität:** Ein neues Biosphärenreservat in der Schweiz kann nur dort errichtet werden, wo eine typische Gesamtheit von Ökosystemen und Landnutzungsmustern vorhanden ist, welche in einem bisherigen Biosphärenreservat in der Schweiz nicht bereits repräsentiert sind.
- **Forschung:** Die Durchführung von angewandter und auf die Umsetzung in der Praxis ausgerichteter Forschung ist unabdingbar. Die Forschungsvorhaben sind, wenn möglich, interdisziplinär auszurichten und basieren auf einer Strategie, die auf die Zielsetzungen des Biosphärenreservats abgestimmt ist.

Naturerlebnispark

Ein Naturerlebnispark ist ein Gebiet, das in einer dicht besiedelten Region liegt (im Umkreis von 20km des Kerns einer Agglomeration, in topographisch ähnlicher Höhenlage sowie mit ÖV gut erreichbar). Es soll über naturnahe Gebiete verfügen, sich für die didaktische Vermittlung von Naturerlebnissen anbieten und die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung verbessern.



Ein Naturerlebnispark weist eine Fläche von mindestens 6 km² auf und ist in zwei Zonen mit folgenden Besonderheiten gegliedert:

Kernzone

- Minimalfläche von 4 km².
- Dem Schutz von Natur und Landschaft bestimmte Zone.
- Geregelter Zugang für die Allgemeinheit.
- Keine Bewirtschaftung und andere menschliche Aktivitäten.
- Keine Jagd und Fischerei, ausser bei nachgewiesenem Gesundheitsrisiko der Fauna.
- Kein Mitführen von Tieren, ausser Hunden an der Leine.
- Ausnahmen sind aus wichtigen Gründen zulässig.

Übergangszonen

- Erhaltung, Pflege und Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte.
- Dient der Bevölkerung für Naturerlebnisse und zur Umweltbildung.
- Hat Pufferfunktion zwischen Kernzone und intensiv genutzter Umgebung ausserhalb des Parks.
- Land- und waldwirtschaftliche Nutzung sowie neue Bauten und Anlagen sind ausgeschlossen, wenn diese unberührte Lebensräume beeinträchtigen.